

## 6. Übung

### Ziele:

- Einführung in die Prüfungsstruktur der Rechtsgleichheit
- Einführung in die Prüfungsstruktur des Diskriminierungsverbots
- Erkennen der Teilgehalte von Art.8 Abs. 3 BV
- Einführung in die Prüfungsstruktur des Willkürverbotes

### Materialien:

- Fall 1
- Fragen
- Häfelin/Haller, Bundesgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Justizreform, Schulthess 2006, RN 1953-1958, RN 2002.
- Fall 2
- Fragen

### Fall 1

An der Universität X. beträgt der Frauenanteil bei den Studierenden 51%. Demgegenüber sind die Professuren nur zu 6% von Frauen besetzt. Da sich das Wahlorgan bei der Berufung von Professorinnen bisher stets zurückhaltend zeigte, hat das Parlament des Kantons X. folgende Änderung des Universitätsgesetzes beschlossen:

#### **Art. 36 Wahl von Professoren und Professorinnen der Universität**

<sup>1</sup> Bei der Besetzung von Professuren wird ein ausgewogenes Verhältnis beider Geschlechter angestrebt. Das Verhältnis gilt als ausgewogen, wenn es das Geschlechterverhältnis auf der Stufe der Studierenden widerspiegelt.

<sup>2</sup> Solange ein Geschlecht mit einem geringeren prozentualen Anteil als auf der Stufe der Studierenden vertreten ist, werden bei gleicher Qualifikation die Angehörigen dieses Geschlechts bei einer Stellenbesetzung vorrangig berücksichtigt.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist dieser Erlass per 31. März 2005 in Kraft getreten. Hans Wirth, Inhaber eines Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton X., erfährt aus der Zeitung vom Erlass der oben stehenden Bestimmung. Da er Frauenförderungsmassnahmen grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, möchte er ein Rechtsmittel ergreifen. Im Kanton X steht kein Rechtsmittel gegen diesen Erlass zur Verfügung, weshalb Hans Wirth daraufhin am 7.5.2005 Beschwerde beim Bundesgericht einreicht.

### Fragen

1. Ist die Zulässigkeit der Beschwerde von Hans Wirth ans Bundesgericht zu bejahen?
2. Hans Wirth wird mit seiner Beschwerde beim Bundesgericht zugelassen. Er beruft sich auf Art. 8 BV. In welchem Verhältnis stehen Art. 8 Abs.1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 zueinander? Wird das Bundesgericht die Beschwerde als begründet betrachten?

## **Fall 2**

Der vorliegende Sachverhalt stützt sich auf den BGer-E 2P. 267/2001, Hinweise dazu in ZBJV 139/2003 S. 690 ff.

Im Januar 2000 wurden die Gerichtspräsidenten mit der Einführung eines neuen Gehaltdekrets von der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kanton Bern (JGK) angewiesen, die in Ihrem Amtskreis tätigen Gerichtsschreiber/Innen je zur Hälfte für die Einreihung in die Gehaltsklasse 22 und 23 einzureihen. Im Hintergrund dieser Zweiteilung stand die Überlegung, dass eine Einreihung aller Betroffenen in die Gehaltsklasse 23 finanziell nicht durchführbar sei. Der geschäftsleitende Gerichtspräsident A. des Gerichtskreises Bern-Laupen nahm die Einteilung durch Losentscheid vor und teilte der JGK mit, dass er sich mangels tauglicher Kriterien zu diesem Schritt veranlasst gesehen habe. Die JGK übernahm die Einstufungsvorschläge des A. und reichte u.a. den Gerichtsschreiber X. in die Gehaltsklasse 22 ein. X. gelangt hiergegen mit einer Beschwerde ans Bundesgericht. Erachten Sie die Zuständigkeit des Bundesgerichts als gegeben.

## **Fragen**

1. Auf welche Rechte kann sich X berufen?
2. Ist die Beschwerde des X begründet?